



# NIEDERSCHRIFT

über die 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 05.03.2024

## Anwesend sind:

### Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel CDU

### a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef CDU

Stadtverordneter Jans, Werner CDU

Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Krings, Natalie SPD Vertretung für Herrn  
Jonas Rudolf

Stadtverordneter Lang, Thomas Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten WFW

Stadtverordneter Neyka-Menger, Bjoern Krethi & Plethi Vertretung für Herrn  
Lars Röder

Stadtverordneter Peters, Rainer CDU

Stadtverordneter Plum, Josef CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo CDU Vertretung für Herrn  
Martin Kliemt

Stadtverordneter Schiefke, Norbert CDU

Stadtverordnete Schiffmann, Raja SPD

Stadtverordneter Seidl, Robert Bündnis 90/Die Grünen Vertretung für Herrn  
Sven Müller-Holtkamp

Stadtverordneter Vaßen, Horst WFW

Stadtverordneter Weyermanns, Peter CDU

Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

### als beratendes Mitglied

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med. fraktionslos

### Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Mank, Paul Bündnis 90/Die Grünen

### b) von der Verwaltung

Allg. Vertreter Beckers, Martin

Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik

Fachbereichsleiterin Krebs, Andrea

Fachbereichsleiter Oeben, Jürgen

Schriftführerin Schlösser, Samira

Stadtkämmerer Winkens, Marcel

# Tagesordnung

## I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.11.2023
- 2 . Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden MV/FB1/004/2024
- 3 . Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend die Einführung von hybriden Sitzungen in den Ausschüssen der Stadt Wassenberg BV/FB1/020/2024
- 4 . Antrag der CDU-Fraktion - Anbringung von Laien-Defibrillatoren (AED) an öffentlich zugänglichen Stellen in Wassenberg BV/FB6/015/2024
- 5 . Anfrage der CDU-Fraktion vom 06.11.2023 zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen MV/FB1/002/2024
- 6 . Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ betreffend „Wildes Wassenberg 2 – Bienen-Balkons aka. make it green“ MV/FB1/003/2024
- 7 . Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ betreffend Antrags- und Beschlusscontrolling vom 24.11.2023 MV/FB1/005/2024
- 8 . Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 30.01.2024 betreffend „Wassenberger Preis für trans\*, inter\* queer, non-binäres Empowerment“ MV/FB1/006/2024
- 9 . Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ betreffend „Redeverbot bei Rats- und Ausschusssitzungen“ vom 26.01.2024 MV/FB1/007/2024
- 10 . Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose sowie Erlass einer neuen Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg BV/FB3/021/2024
- 11 . Ergebnis der Hundebestandsaufnahme 2023 MV/FB5/008/2024

Ausschussvorsitzender **Marcel Maurer** eröffnet die 15. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

Bürgermeister Maurer gibt bekannt, dass die Fraktion „Krethi & Plethi“ mit Schreiben vom 04.03.2024 ihre Anträge „Antrags- und Beschlusscontrolling“ vom 24.11.2023 sowie „Redeverbot bei Rats- und Ausschusssitzungen“ vom 26.01.2024 zurückzieht. Das Schreiben wird von Bürgermeister Maurer verlesen (**Anlage 1**).

Bürgermeister Maurer erklärt, dass aufgrund der Rücknahme der Anträge die Tagesordnungspunkte 7 und 9 der heutigen Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Bürgermeister Maurer macht die Ausschussmitglieder darauf aufmerksam, dass die Wassenberg App zwischenzeitlich fertiggestellt werden konnte und ab sofort im App-Store heruntergeladen werden kann.

## **I. Öffentlicher Teil**

### **Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.11.2023**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 28.11.2023 zur Kenntnis.

**Beschluss: (einstimmig)**

**Die Sitzungsniederschrift vom 28.11.2023 wird genehmigt.**

### **Zu TOP 2. Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Vorlage: MV/FB1/004/2024**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

#### **Sachverhalt:**

*Der Bürgermeister ist gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kraft seines Amtes Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses mit Stimmrecht. Einer gesonderten Wahl des Ausschussvorsitzenden bedarf es insoweit nicht. Der Vorsitz selbst kann aus diesem Grund im Rahmen des Zugriffsverfahrens zunächst auch keiner Fraktion angerechnet werden. Anders als bei den übrigen Fachausschüssen werden die stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses daher aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt und nicht beispielsweise durch einen einheitlichen Wahlvorschlag bestimmt (vgl. § 58 Abs. 5 S. 6 GO NRW). Bislang hatte den stellvertretenden Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss – entsprechend der bisherigen Praxis und Verfahrensweise im Rat – der 1. stellvertretende Bürgermeister, Frank Winkens, inne.*

**Beschluss: (17 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)**

**Der 1. stv. Bürgermeister und Stadtverordnete, Frank Winkens, wird zum stv. Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.**

**Zu TOP 3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend die Einführung von hybriden Sitzungen in den Ausschüssen der Stadt Wassenberg  
Vorlage: BV/FB1/020/2024**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Mit Schreiben vom 15.01.2024 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Einführung von hybriden Sitzungen in den Ausschüssen der Stadt Wassenberg und begründet dies einleitend damit, dass die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft eine Anpassung der Arbeitsweisen in kommunalen Gremien erfordere und durch die Einführung hybrider Sitzungen für die Ausschüsse die Gremienarbeit flexibler, effizienter und inklusiver gestaltet werden könne.*

*Es wird daher beantragt,*

- 1. dass der Rat beschließt, dass in seinen Ausschüssen die Möglichkeit für hybride Sitzungen nach § 58a GO NRW eingeführt werden soll,*
- 2. die Verwaltung beauftragt wird, die notwendigen Änderungen in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung vorzunehmen sowie dem Rat zur Beschlussfassung in der nächsten Ratsitzung vorzulegen,*
- 3. zu genehmigen, dass für die Durchführung dieser Sitzungen ausschließlich die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zugelassenen Videokonferenzsysteme und Abstimmungstools genutzt werden sowie*
- 4. die Verwaltung zu beauftragen, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung hybrider Sitzungen und, bei Eintreten eines Ausnahmefalls nach § 47 GO NRW, für digitale Sitzungen zu schaffen und dafür*
  - a. eines der zugelassenen Lizenzprodukte anzuschaffen,*
  - b. den Ratsmitgliedern Endgeräte zur Verfügung zu stellen oder vorhandene zu ertüchtigen und deren laufende Systembetreuung sicherzustellen sowie*
  - c. die Einhaltung der Anforderungen an IT-Sicherheit, Datenschutz und Barrierefreiheit gemäß den Vorgaben der gpaNRW sicherzustellen.*

*Wegen der weiteren Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen. Der Antragsgegenstand war bereits Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Rates vom 01.02.2024 und wurde von dort in die heutige Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vertagt.*

*Zur weiteren Beratung sei verwaltungsseitig dazu nunmehr Folgendes erläutert:*

I.

Rechtsgrundlage für die Durchführung hybrider Sitzung ist zunächst § 58a GO NRW. Danach heißt es, dass in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind nach § 58a S. 2 GO NRW die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Wie durch den Bürgermeister bereits in der o. g. Ratssitzung dargestellt, handelt es sich hierbei um die zu bildenden Pflichtausschüsse, das heißt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss, die insoweit von einer hybriden Sitzungsdurchführung ausgenommen sind. Die Möglichkeit der hybriden Sitzungsdurchführung ergibt sich daher zunächst lediglich für den Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten sowie den Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen.

Im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts bleibt dem jeweiligen Ausschuss nach § 58a S. 3 GO NRW die Entscheidung darüber vorbehalten, eine hybride Sitzungsdurchführung anzuwenden. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist sodann nach § 58a S. 4 und 5 GO NRW mit einfacher Mehrheit zu fassen, wobei die Beschlussfassung so rechtzeitig gefasst werden soll, dass § 47 Absatz 2 GO NRW gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 GO NRW gilt entsprechend.

II.

Um den besonderen Anforderungen der kommunalen Gremienarbeit und der Rechtssicherheit von Beschlüssen sowie der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gerecht zu werden, dürfen nur von der gpaNRW zugelassene Systeme zum Einsatz gebracht werden. Kernelemente sind dabei allgemeine sowie systemspezifische technische Anforderungen an die IT-Sicherheit und den Datenschutz.

Eine Beschlussfassung zu Ziffer 3 des o. g. Antrags ist insoweit entbehrlich.

Zugelassen sind derzeit drei Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen sowie fünf Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung. Es wird darauf hingewiesen, dass keine dieser Anwendung über einen Funktionsumfang verfügt, der beide (notwendigen) Anwendungsbereiche bereitstellt. Einrichtungs- und Lizenzkosten fielen insoweit zu beiden Funktionen an.

Hinsichtlich des Abstimmungstools werden bei einem Rückgriff auf den Anbieter, über den das jetzige Gremiensystem bereits bezogen wird und der hierfür ebenfalls durch die gpaNRW zugelassen ist, Einrichtungs- und Schulungskosten in Höhe von voraussichtlich 20.000 Euro anfallen. Hierin ist noch nicht berücksichtigt, dass das bisherige System eines vorherigen Upgrades mit Versionssprung bedürfte. Dies führt jedoch dazu, dass das bisherige Gremiensystem grundlegend umgestellt bzw. die dahingehenden Zugriffsrechte vollständig neu programmiert werden müsste; auch gehört die Schnittstelle zur Internetseite hierzu. Demgemäß fallen hierzu weitere Produkt-/Einrichtungskosten im fünfstelligen Bereich an, die parallel durch eigene Mitarbeiter begleitet werden muss. Alleine der letzte Punkt bindet sodann massive Personalkapazitäten, die dann nicht mehr für eigentliche Aufgaben im Bereich der IT zur Verfügung stünden. Da hiervon jedoch die rechtssichere und zeitnahe Durchführung der Gremienarbeit betroffen ist, kann eine zeitliche Entzerrung nicht in Anspruch genommen werden.

*Die reinen Lizenzkosten für die Bild-Ton-Übertragung beliefen sich bei einem Rückgriff auf den IT-Dienstleister der Stadt Wassenberg auf etwa 1.500 Euro jährlich (ohne Berücksichtigung von Zuschauenden, wofür ebenfalls Lizenzen erworben werden müssten).*

*Im Ergebnis lägen die Einrichtungskosten ohne Berücksichtigung der laufenden Kosten gemäß der ersten Schätzung bei mindestens 30.000 Euro.*

### III.

*Auch insgesamt ist in den vorgenannten Kosten noch nicht berücksichtigt, welcher zusätzliche Personal- und Organisationsaufwand mit der Durchführung hybrider Sitzungen einherginge, bzw. dass dies eine neue Aufgabe darstellte. Dies ist wäre die weitaus größere Kostenposition bei einer Entscheidung für die hybride Sitzungsdurchführung. Hierzu sind aufzuführen:*

- *Betreuung bzw. Support der Anwendenden vor und während der Sitzung durch eine IT-Fachkraft ohne andere Aufgaben, da die Teilnahme zwingend gewährleistet bleiben muss und nicht damit gerechnet werden kann, dass bei der Vielzahl der Teilnehmenden keine technischen oder anwendungsbezogenen Probleme aufkommen (auch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen weist in seiner Handreichung „Digitale und hybride Sitzungen in Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen“ darauf hin, dass ausgehend von den bisherigen praktischen Erfahrungen im Umgang mit Videokonferenzsystemen anzunehmen ist, dass Probleme mit der Stabilität von Bild- und Tonübertragungen regelmäßig auftreten können),*
- *Betreuung des Abstimmungsmoduls, das nicht in Zuegleichfunktion bspw. durch die Schriftführenden sichergestellt werden kann (auch hier besteht die Gefahr technischer Störungen, die auch durch versierte Endanwende nicht verhindert werden kann) sowie*
- *Bedienung einer Kamera, um die Übertragung insgesamt zu gewährleisten (wobei vorausgesetzt werden sollte, dass nicht nur eine bloße Webcam einzusetzen ist, sondern jeweils der Redner festgehalten wird, damit hybrid Teilnehmende dem Beratungsverlauf in geeigneter Weise folgen können).*

*Neben den noch umzusetzenden Änderungen der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung bestehen hierfür derzeit keine freien personellen Kapazitäten, soweit nicht bestehende Aufgaben aufgegeben oder deutlich niedriger priorisiert werden. Eine Umsetzung wäre gleichwohl grundsätzlich möglich, kann jedoch – wie beschrieben – nicht ohne Weiteres als Nebenbei-Aufgabe erledigt werden, weshalb zusätzliches Personal benötigt werden würde.*

### IV.

*Die mit einer Einführung einhergehenden Änderungen sind zudem bislang nicht in der Haushaltplanung berücksichtigt worden. Die erforderlichen Mittel gehen insoweit deutlich über die kalkulierten Ansätze hinaus bzw. können nicht mit einem bestehenden Ansatz gedeckt werden, weshalb der Beschluss um die Genehmigung einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe von erheblichem Ausmaß im Sinne der GO NRW zu ergänzen wäre.*

*Den erkennbaren Vorteilen des Projekts für Bürgerinnen und Bürgern sowie im Allgemeinen muss aus diesem Grund zur Entscheidung entgegengestellt werden, dass sich die Nutzenden-Anzahl aus den Erfahrungen heraus – jedenfalls auf mittlere Sicht – nicht in einem hohen Maße entwickeln dürfte. Entscheidend ist daher die Abwägung im Rahmen eines Kosten-/Nutzen-Verhältnisses, welche nach Bewertung der Verwaltung indessen sowie ausgehend von den zur Verfügung stehenden Umsetzungsmethoden insgesamt ungünstig ausfiele.*

*Eine effiziente Sitzungsdurchführung kann – wie im Antrag in Aussicht gestellt – durch die Einführung hybrider Formate aus Sicht der Verwaltung nicht erreicht werden. Gleiches gilt für die Flexibilität, die sich andernfalls nur auf die Auswahlmöglichkeit selbst beziehen kann. Eine Durchführung von Gremiensitzungen in allen denkbaren Modellen vorzuhalten, bedingt für jedes Format eine wiederum personalintensivere Vorbereitung. Ad-hoc-Umsetzungen in vorgehaltenen Anwendungen bedürfen zudem dennoch notwendiger Konfigurationsarbeiten insbesondere bei den digitalen Modellen und Abstimmungsmodulen.*

*Abschließend sei hinsichtlich des bisherigen Meinungsbildes im Rat ergänzend auf bereits vorausgehende Behandlungen des Formats von Live-Übertragungen im Rat der Stadt Wassenberg abgestellt, wonach die Einführung bereits im Jahr 2021 an den notwendigen Zustimmungen/Einwilligungen der Rats- und Ausschussmitglieder scheiterte.*

Stadtverordneter Lang erklärt, dass er die Höhe der geschätzten Kosten als sehr hoch ansieht. Er erläutert weiter, dass der Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt worden sei, zu dem es noch weitere Ausschüsse gegeben habe. Dennoch sieht die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag als sinnvoll an und wird weiter an dem Antrag festhalten.

Stadtverordneter Peters merkt an, dass er aufgrund der reduzierten Anzahl an Ausschüssen sowie der hohen Kosten keine Notwendigkeit für die Einführung von hybriden Sitzungen sieht. Er erklärt weiter, dass auf der einen Seite durch die Reduzierung der Ausschüsse Kosten eingespart werden konnten und auf der anderen Seite nun neue Kosten durch die beantragte Einführung von hybriden Sitzungen entstünden.

Bürgermeister Maurer lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

**Beschluss: (13 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend die Einführung von hybriden Sitzungen in den Ausschüssen der Stadt Wassenberg abzulehnen.**

<b>Zu TOP 4.      Antrag der CDU-Fraktion - Anbringung von Laien-Defibrillatoren (AED) an öffentlich zugänglichen Stellen in Wassenberg Vorlage: BV/FB6/015/2024</b>
--

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 07.11.2023 eine Prüfung zu veranlassen, inwieweit sogenannte Laien-Defibrillatoren (AED) an öffentlich zugänglichen Stellen im Stadtgebiet angebracht werden können.*

*Zur weiteren Begründung wird auf den beiliegenden Antrag verwiesen.*

*Derzeit befinden sich im Stadtgebiet Wassenberg keine uneingeschränkt öffentlich zugänglichen Defibrillatoren. Wie im Antrag zutreffend dargestellt wird, werden diese in manchen Kommunen im Kreisgebiet an ausgewählten Stellen angeboten, ohne dass es dort bislang zu etwaigen Vandalismusschäden gekommen ist.*

*Die Verwaltung schlägt vor, im Sinne des o. g. Antrages über das laufende Jahr den Einsatz eines Defibrillators an der Außenfassade des Naturparktors zu testen.*

*In einem zweiten Schritt könnten nach erfolgreicher Testphase weitere Standorte anhand verschiedener Kriterien ermittelt und bei der kommenden Haushaltsplanung berücksichtigt werden.*

*In Anlehnung an das Schutzkonzept der Gemeinde Gangelt kämen als Standorte solche in Betracht, die grundsätzlich ein hohes Personenaufkommen haben sowie solche, an denen eine Gefahrensituation durch körperliche Belastung auftritt. Die Standorte müssten darüber hinaus die Anforderung erfüllen, jederzeit und dauerhaft öffentlich zugänglich zu sein.*

*Die Kosten für die Neuanschaffung eines AED-Gerätes für den Außenbereich belaufen sich voraussichtlich auf ca. 2.300 € zzgl. der Kosten für den Anschluss an das Stromnetz (ca. 200 €) sowie der Wartungskosten (ca. 200 €/a).*

Aus der Mitte des Ausschusses werden verschiedene Stellungnahmen abgegeben.

Bürgermeister Maurer stellt fest, dass die allgemeine Zustimmung des Ausschusses bestehe, im Außenbereich von öffentlichen Gebäuden Laien-Defibrillatoren (AED) anzubringen. Er schlägt vor, dass die Verwaltung Kontakt mit der RDHS gGmbH (Rettungsdienst im Kreis Heinsberg) aufnimmt und dort bespricht, an welchen Örtlichkeiten im Stadtgebiet es für sinnvoll erachtet wird, Laien-Defibrillatoren im Außenbereich anzubringen. Nach dem Austausch mit der RDHS wird Bürgermeister Maurer wieder im Ausschuss berichten. Mit dieser Vorgehensweise erklärt sich der Ausschuss auf Nachfrage einstimmig einverstanden.

<b>Zu TOP 5.      Anfrage der CDU-Fraktion vom 06.11.2023 zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen Vorlage: MV/FB1/002/2024</b>
--

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Mit Anfrage vom 06.11.2023 hat die CDU-Fraktion eine Darstellung der rechtlichen Grundlagen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie von Ehrenbezeichnungen erbeten.

**I. Rechtliche Grundlage**

Rechtliche Grundlage für die Verleihung eines Ehrenbürgerrechts sowie von Ehrenbezeichnungen ist § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Danach kann die Gemeinde gemäß § 34 Abs. 1 GO NRW Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Ferner kann sie langjährigen Ratsmitgliedern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

**II. Arten der Ehrung und Personenkreis**

Als Möglichkeit der Ehrung sieht das Gesetz nur die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung vor.

Während die Verleihung des Ehrenbürgerrechts grundsätzlich an jede natürliche Person erfolgen kann (der Betreffende muss weder in der Gemeinde wohnen noch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen), ist der Personenkreis, dem eine Ehrenbezeichnung verliehen werden kann, abschließend im Gesetz geregelt (Ratsmitglied, Bürgermeister und Ehrenbeamte). Die Verleihung der konkreten Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtdirektor“ für Herrn Walter Windeln, wie dies von der SPD-Fraktion mit Antrag vom 21.11.2023 angedacht ist, wäre demnach rechtlich unzulässig.

In beiden Fällen ist eine Ehrung nur von lebenden Persönlichkeiten zulässig; eine posthume Verleihung ist rechtlich ausgeschlossen.

**III. Voraussetzungen**

**1. Verleihung Ehrenbürgerrecht**

Wichtigste Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die betreffende Persönlichkeit sich um die Stadt Wassenberg besonders verdient gemacht hat. Daraus folgt, dass das Ehrenbürgerrecht nur dann verliehen werden soll, wenn hierzu ein außergewöhnlicher Anlass besteht. Allein die langjährige Mitgliedschaft im Rat oder in einem Ausschuss soll ebenso wenig wie die langjährige Ausübung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausreichen. Besondere Verdienste werden regelmäßig nur dann vorliegen, wenn sich die betreffende Person weit über das übliche Maß hinaus für die Stadt Wassenberg eingesetzt hat.

Ob sich die mit dem Ehrenbürgerrecht auszuzeichnende Persönlichkeit besondere Verdienste um die Stadt erworben hat, hat der Rat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die besonderen Verdienste müssen sich auf die Stadt Wassenberg beziehen.

Gemäß § 34 Abs. 2 GO NRW bedarf der Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder,

*d. h. mindestens 26 Mitglieder des Stadtrates müssen für die Verleihung eines Ehrenbürgerrechts stimmen. Die gesetzliche Voraussetzung einer solchen qualifizierten Mehrheit verdeutlicht die Bedeutung des Ehrenbürgerrechts und soll sicherstellen, dass die Verleihung an eine verdiente Persönlichkeit von einer breiten Mehrheit getragen wird.*

## **2. Verleihung Ehrenbezeichnung**

*Zunächst ist erforderlich, dass die zu ehrende Person aus ihrer Tätigkeit ausgeschieden ist. Ferner sieht das Gesetz als Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung vor, dass die Tätigkeit langjährig ausgeübt wurde. Nach der einschlägigen Kommentarliteratur soll eine langjährige Tätigkeit nur dann vorliegen, wenn der Betreffende mehr als eine Legislaturperiode für die Stadt tätig war.*

*Für die Verleihung einer Ehrenbezeichnung reicht ein Beschluss des Stadtrates mit einfacher Mehrheit.*

## **IV. Bisherige Verleihungen**

*Bislang hat der Rat der Stadt Wassenberg das Ehrenbürgerrecht fünf Personen verliehen (Ludwig Essers am 18.01.1985, Prof. Heribert Heinrichs am 29.05.1998, Hanns Heidemanns am 15.02.2003, Franz-Josef Breuer am 14.05.2011 und Sepp Becker am 29.03.2014), eine Ehrenbezeichnung wurde bisher in einem Fall (Manfred Winkens zum Ehrenbürgermeister am 14.01.2024) verliehen.*

*Um die Bedeutung und das Ansehen des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen nicht zu schmälern, empfiehlt es sich grundsätzlich, mit der Verleihung solcher Ehrungen zurückhaltend zu sein.*

Bürgermeister Maurer erklärt, dass die Anfrage der CDU-Fraktion vom 06.11.2023 von der Verwaltung mit der vorliegenden Mitteilungsvorlage zum Anlass genommen wurde, grundsätzliche Informationen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen bereitzustellen.

Bezüglich des noch offenen Antrags der SPD-Fraktion vom 21.11.2023 erklärt Stadtverordnete Schiffmann, dass ihre Fraktion die Verwaltung sowie den Rat über eine eventuelle Abänderung bzw. Konkretisierung des Antrags informieren wird.

<b>Zu TOP 6.      Antrag der Fraktion „Krethi &amp; Plethi“ betreffend „Wildes Wassenberg 2 – Bienen-Balkons aka. make it green“ Vorlage: MV/FB1/003/2024</b>
---

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

### **Sachverhalt:**

*Die Fraktion Krethi & Plethi beantragt mit Schreiben vom 20.11.2023 unter dem Titel „Wildes Wassenberg 2 – Bienen-Balkons aka. make it green“, dass die Stadt Wassenberg unter anderem Wildblumen-Pakete ausgeben und „Saatgutautomaten“ aufstellen solle.*

*Vor weiterer Bearbeitung und detaillierterer Auseinandersetzung mit dem Antrag und dessen Voraussetzungen durch die Verwaltung möge sich zuvor der Ausschuss zum Antrag erklären und die Verwaltung gegebenenfalls mit einer weitergehenden Prüfung beauftragen.*

Bürgermeister Maurer verliest ein ergänzendes Schreiben der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 04.03.2024 zum hier vorliegenden Antrag (**Anlage 2**).

Er macht darauf aufmerksam, dass eine Saatgutbibliothek durch den Naturpark Schwalm-Nette im Naturpark-Tor Wassenberg eröffnet wurde. Dort stellt der Naturpark Schwalm-Nette kostenfrei auch Wildblumensaatgut zur Verfügung. Hinsichtlich dieses kostenfreien Angebotes fragt Bürgermeister Maurer bei der antragstellenden Fraktion nach, ob der Antrag zurückgenommen wird, da das beantragte Saatgut bereits im Naturpark-Tor zur Verfügung steht. Stadtverordneter Neyka-Menger erklärt, dass der gestellte Antrag zurückgenommen wird.

<b>Zu TOP 7.      Antrag der Fraktion „Krethi &amp; Plethi“ betreffend Antrags- und Beschlus- scontrolling vom 24.11.2023 Vorlage: MV/FB1/005/2024</b>
--

TOP 7 wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

<b>Zu TOP 8.      Antrag der Fraktion „Krethi &amp; Plethi“ vom 30.01.2024 betreffend „Was- senberger Preis für trans*, inter* queer, non-binäres Empowerment“ Vorlage: MV/FB1/006/2024</b>
---

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

*Die Fraktion Krethi & Plethi beantragt mit Schreiben vom 30.01.2024 unter dem Titel „Wassenberger Preis für trans\*, inter\* queer, non-binäres Empowerment“, dass die Stadt Wassenberg einen entsprechenden Preis vergeben und hierzu eine Jury einsetzen möge. Wegen der weiteren Antragsdetails und der Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.*

*Vor weiterer Bearbeitung und detaillierterer Auseinandersetzung mit dem Antrag und dessen Voraussetzungen durch die Verwaltung möge sich zuvor der Ausschuss zum Antrag erklären und die Verwaltung gegebenenfalls mit einer weitergehenden Prüfung beauftragen.*

Bürgermeister Maurer erklärt, dass am heutigen Tag ein ergänzendes Schreiben der Fraktion „Krethi & Plethi“ zum hier in Rede stehenden Antrag eingegangen ist (**Anlage 3**).

Stadtverordneter Peters verliest eine Stellungnahme der CDU-Fraktion (**Anlage 4**).

Bürgermeister Maurer fragt bei der Fraktion „Krethi & Plethi“ nach, ob sie damit einverstanden wäre, dass das Anliegen des Antrags in die Verleihung des Heimatpreises einbezogen wird. Stadtverordneter Neyka-Menger erklärt sich damit einverstanden und der Antrag wird zurückgenommen.

**Zu TOP 9. Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ betreffend „Redeverbot bei Rats- und Ausschußsitzungen“ vom 26.01.2024  
Vorlage: MV/FB1/007/2024**

TOP 9 wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

**Zu TOP 10. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose sowie Erlass einer neuen Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg  
Vorlage: BV/FB3/021/2024**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

**Sachverhalt:**

*Die bisher geltende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, Flüchtlingen und Obdachlosen“ wurde bereits im Jahr 1998 erlassen und letztmalig im Jahr 2001 geändert. Sie bedarf daher einer Anpassung an die heutige Sach- und Rechtslage.*

*Während diese Satzung lediglich Regelungen im Hinblick auf die Erhebung der Gebühren enthalten hat, sieht der Entwurf der neuen Satzung zusätzlich Regelungen hinsichtlich des Benutzungsverhältnisses (z. B. Einweisung und Aufnahme in die Einrichtung, Aufsicht, Hausordnung, Haftung sowie Beendigung des Benutzungsverhältnisses) vor, um auch diesbezüglich eine rechtliche Grundlage zu schaffen und für Klarheit zu sorgen.*

*Hinsichtlich der Gebührenerhebung wird eine Änderung dahingehend vorgeschlagen, dass künftig ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben wird. Die bisher vorgesehene Berechnung der zu erhebenden Gebühren auf der Grundlage der im Einzelfall zur Verfügung stehenden Wohnfläche ist aufgrund der zahlreichen Neuzuweisungen, der damit einhergehenden Umzüge innerhalb des Übergangsheimes und den daraus resultierenden Festsetzungsanpassungen nicht mehr umsetzbar. Aus diesem Grunde soll künftig eine einheitliche monatliche Benutzungsgebühr pro Person festgelegt werden, in der auch die Verbrauchskosten, die nach der bisherigen Satzung zusätzlich in Rechnung zu stellen waren, enthalten sind.*

*Zu diesem Zweck wurde zunächst auf der Grundlage der Teilergebnisplanung zur Haushaltssatzung 2024 ein umlagefähiger Aufwand ermittelt. Berücksichtigt wurden sowohl Erträge als auch Aufwendungen (Personalaufwendungen, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen, bilanzielle Abschreibungen, sonstige ordentliche Aufwendungen sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen). Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1. Daraus ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 496.200 €, der auf die einzelnen Benutzer umzulegen ist.*

*Zur Ermittlung der maßgeblichen Benutzeranzahl wurde zunächst jeweils zum Monatsletzten der vergangenen 12 Monate die Anzahl der im Übergangsheim tatsächlich untergebrachten Personen anhand des Melderegisters ermittelt. Diese Anzahl lag zwischen 142 Personen (30.04.2023) und 230 Personen (31.12.2023), wobei eine stetig steigende Tendenz erkennbar ist. Da aufgrund der*

*derzeitigen Gesamtumstände vorerst nicht von einer Entspannung der Situation ausgegangen werden kann, schlägt die Verwaltung vor, als Bemessungsgrundlage den höchsten Belegungsstand aller ermittelten Stichtage zugrunde zu legen.*

*Unter dieser Voraussetzung ergibt sich ab dem 01.04.2024 eine monatlich zu zahlende Benutzungsgebühr pro untergebrachter Person von 179,78 €.*

*Es ist vorgesehen, die Benutzungsgebühren künftig jährlich neu zu ermitteln und anzupassen.*

Stadtverordneter Lang fragt nach, ob die Benutzungsgebühr als Pauschalpreis pro Person erhoben werde oder zwischen Volljährigen und Minderjährigen unterschieden wird. Bürgermeister Maurer erklärt, dass nicht zwischen voll- und minderjährigen Personen unterschieden wird. Die Benutzungsgebühr gilt für jede untergebrachte Person.

Weiter fragt Stadtverordneter Lang bei der Verwaltung nach, inwieweit das „Stuttgarter Modell“ für die Benutzungsgebühren Anwendung finden könnte. Fachbereichsleiterin Krebs erklärt, dass die Stadt Stuttgart in ihrer Kalkulation der Benutzungsgebühren auch soziale Kriterien berücksichtigt hat, wie z.B. eine Differenzierung bei Alleinerziehenden. Frau Krebs erläutert weiter, dass hierfür bei der Stadt Wassenberg jedoch kein tatsächlicher Bedarf bestehe, da die Personen, die die Benutzungsgebühren selbst nicht zahlen können, durch die Stadt (im Zuge des Asylbewerberleistungsgesetzes) oder vom Jobcenter gezahlt werden. Alleinerziehende Selbstzahlende sind derzeit nicht im Übergangsheim wohnhaft.

Zudem möchte Stadtverordneter Lang wissen, ob die Kalkulation der Benutzungsgebühren fortgeschrieben würden. Stadtkämmerer Winkens erklärt, dass die Kalkulation regelmäßig – wie für alle anderen Kalkulationen – im Haupt- und Finanzausschuss behandelt wird. Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose sei an die bereits bestehenden Kalkulationen angelehnt.

Weitere Fragen aus der Mitte des Ausschusses werden umfassend von der Verwaltung beantwortet.

Bürgermeister Maurer lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

### **Beschluss: (einstimmig)**

**Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung für die Nutzung des Übergangsheimes Ossenbrucher Weg 2, 41849 Wassenberg, zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, die im Entwurf vorgelegte Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg zu beschließen und mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft zu setzen.**

<b>Zu TOP 11. Ergebnis der Hundebestandsaufnahme 2023 Vorlage: MV/FB5/008/2024</b>
--

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Wie nahezu alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhebt auch die Stadt Wassenberg eine Hundesteuer. Dies setzt jedoch voraus, dass die Hundehaltung ordnungsgemäß bei der Stadtverwaltung angemeldet wird.

Die Hundesteuer ist gestaffelt und beginnt mit einem Steuersatz von derzeit 54,00 € pro Jahr für einen Hund. Der Steuersatz der Stadt Wassenberg entspricht damit dem Durchschnitt der Kommunen im Kreis Heinsberg.

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass nicht alle Hundehaltenden der Pflicht zur Anmeldung ihrer Hunde nachkommen. Nur durch eine möglichst vollständige Erfassung aller in Wassenberg gehaltenen Hunde kann ein Höchstmaß an Steuergerechtigkeit erreicht werden. Dies dürfte damit besonders im Sinne der derjenigen Hundehaltenden sein, die ihre Hunde bereits korrekt angemeldet haben.

Die Stadt Wassenberg hat daher (erstmalig seit dem Jahr 2014) im Zeitraum August bis November 2023 wieder eine Hundebestandsaufnahme durchgeführt. Alle Haushalte im Stadtgebiet sind hierzu durch Mitarbeitende eines von der Stadt beauftragten Dienstleisters besucht worden. Der tatsächlich vorhandene Hundebestand ist dann durch Befragungen ermittelt worden.

Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass **263 Hunde** bislang nicht zur Hundesteuer angemeldet gewesen waren. Dies entspricht somit rd. **9 %** des gesamten Hundebestands im Stadtgebiet Wassenberg.

Hierbei handelte es sich um 183 Hunde, die nun als Ersthunde angemeldet worden sind, 62 Zweithunde und 18 Hunde, die als dritte oder weitere Hunde gehalten werden. Nicht angemeldete sog. gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes NRW wurden nicht festgestellt.

Zum Stichtag 31.12.2023 sind nunmehr insgesamt **2.733 Hunde** im Stadtgebiet Wassenberg angemeldet. Dies entspricht einem Hund je rd. 7,1 Einwohner:innen.

Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl werden in Wassenberg somit erkennbar mehr Hunde gehalten als in den umliegenden Städten Wegberg (1 zu 8,1) Erkelenz und Heinsberg (je 1 zu 9,5), sowie Hückelhoven (1 zu 10,6).

Die zuvor nicht angemeldeten 263 Hunde entsprechen einem entgangenen Steueraufkommen von **17.622,00 € jährlich**. Dieses ist nunmehr – je nach Lage des Einzelfalls – für bis zu 5 Jahre rückwirkend nachgefordert worden. Die zusätzlichen Steuererträge sind im Haushaltsjahr 2023 veranlagt worden.

Für das Haushaltsjahr 2024 werden gemäß dem aktuellen Hundebestand nunmehr regelmäßige Steuererträge in Höhe von insgesamt rd. 200.500,00 € erwartet.

Um auch zukünftig ein möglichst hohes Maß an Steuergerechtigkeit zu gewährleisten, sollen in regelmäßigen Abständen weitere Hundebestandsaufnahmen durchgeführt werden. Die nächste Hundebestandsaufnahme wird voraussichtlich im Jahr 2028 erfolgen.

**Tagungsort:** im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,  
41849 Wassenberg

**Beginn:** 19:45 Uhr

**Ende:** 20:21 Uhr

**Der Vorsitzende**

**Schriftführerin**

---

**Marcel Maurer**

**Samira Schlösser**